



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Versand per E-Mail an folgenden Verteiler

51 Gemeinden, die von der Erhebungspflicht
befreit werden

nachrichtlich
betroffene IKZ Gemeinden
Landkreis Bergstraße
Hessischer Städtetag
Hessischer Städte- und Gemeindebund
Hessischer Landkreistag

Geschäftszeichen VII 7-5 – 056-b-01#004

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Pohle
Telefon 0611 815-2866
Telefax 0611 32 717 2866
E-Mail fritz.pohle@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 07.04.2021

Fehlbelegungsabgabe Verordnung zur Änderung der Nichterhebungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Änderung der Nichterhebungsverordnung vom 29. März 2021 wurde am 6. April 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen auf der Seite 196 verkündet. Die Änderungsverordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Durch die Aufnahme in den Geltungsbereich der Nichterhebungsverordnung ist in den folgenden 51 Gemeinden die Fehlbelegungsabgabe ab 1. Mai 2021 nicht mehr zu erheben: Bürstadt, Groß-Rohrheim, Hirschhorn (Neckar), Lorsch, Neckarsteinach, Zwingenberg (Bergstraße), Griesheim, Groß-Umstadt, Gernsheim, Groß-Gerau, Nauheim, Raunheim, Riedstadt, Bad Homburg vor der Höhe, Königstein im Taunus, Gelnhausen, Langenselbold, Nidderau, Eppstein, Kelkheim (Taunus), Liederbach am Taunus, Erbach, Dietzenbach, Heusenstamm, Rodgau, Bad Schwalbach, Idstein, Niedernhausen, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein, Taunusstein, Bad Nauheim, Butzbach, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Pohlheim, Wettenberg, Aßlar, Haiger, Wetzlar, Hadamar, Limburg an der Lahn, Kirchhain, Stadtallendorf, Alsfeld, Kaufungen und Vellmar.

Gleichzeitig endet mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung die Abgabepflicht der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber in den 51 Gemeinden. Die Festsetzungsbescheide sind von Amts wegen mit Wirkung des Inkrafttretens der Änderungsverordnung zum 1. Mai 2021 aufzuheben.



Abschließend weise ich darauf hin, dass die Verpflichtungen nach § 10 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. Abführung des Aufkommens auch für die 51 nicht mehr erhebungspflichtigen Gemeinden weiterhin gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Fritz Pohle